

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 01.07.2019      Geschäftszeichen:  
III 39-1.6.500-48/19

**Nummer:**  
**Z-6.500-2300**

**Geltungsdauer**  
vom: **16. Juli 2019**  
bis: **16. Juli 2020**

**Antragsteller:**  
**Effertz Tore GmbH**  
Am Gerstacker 190  
41238 Mönchengladbach

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Feststellanlagen "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und  
"Effertz ERD-91 mit SVB-91" (mit Gerätekombinationen aus Lagerbeständen)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlagen, "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und "Effertz ERD-91 mit SVB-91" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse, Rauchschutzvorhänge und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung – als Gerätekombinationen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2299 vom 20. September 2017, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) – und den Brandmeldern, Feststellvorrichtungen sowie ggf. Schutzeinrichtungen<sup>1</sup> für den Personenschutz an Abschlüssen, jeweils gemäß Abschnitt 2, errichtet werden.

Die Ausführungsvarianten "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und "Effertz ERD-91 mit SVB-91" unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der anschließbaren Brandmelder und der Möglichkeit einer Kopplung mehrerer Gerätekombinationen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlagen sind geeignet, die Funktion von Schließmitteln an

- a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore, Hub-Staffeltore und Sektionaltore in inneren Wänden oder
- b) Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhänge in inneren Wänden

kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Feststellanlagen sind geeignet, zusätzlich die durch Elektro-Haftmagnete im geöffneten Zustand befindliche sog. Sturzabdichtungsklappe von Hubstaffeltoren zu schließen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind. Die Feststellanlagen dürfen zu diesem Zweck, d. h. zum Schließen von sog. Sturzabdichtungsklappen, nur dann an Feuerschutzabschlüssen (Hubstaffeltoren) verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Hubstaffeltore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeländerter Förderanlagen

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>2</sup> zu beachten.

<sup>1</sup> druckempfindliche Schutzeinrichtungen nach DIN EN 12978, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

<sup>2</sup> 2014/34/EURICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

## 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

### 2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

### 2.2 Ausführungsvariante "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A"

#### 2.2.1 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststellanlage "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" muss die Gerätekombination "SVB-91/A" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2299 vom 20. September 2017, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), verwendet werden.

Die Energieversorgung muss neben der Auslösevorrichtung maximal 12 Brandmelder nach Tabelle 1, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.2.3 und ggf. die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.2.4 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Bei Netzausfall müssen die angeschlossenen Haftmagnete nach Abschnitt 2.2.3 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.2.3 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontakte nach Abschnitt 2.2.4 aktiv bleiben.

Bei Störung der Akkumulatoren müssen die angeschlossenen Haftmagnete nach Abschnitt 2.2.3 unverzüglich stromlos geschaltet werden. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.2.4 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontakte für den Personenschutz aktiv bleiben.

Da die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

#### 2.2.2 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Brandmelder (2-Leitertechnik) mit Leistungserklärung nach (EU) Nr. 305/2011

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistungserklärung
1. Optische Rauchmelder nach DIN EN 54-7 <sup>3</sup>			
1.1	MSD 523	Hekatron	CPR-30-13-012-de-en
1.2	55000-317 S65	Apollo	Nr. 0832-CPR-F1026
1.3	DO 1101 A Ex	Siemens	No. 0786-CPR-20076
1.4	FDOOT241-9 mit Sockel FBD201	Siemens	No. 0786-CPR-20007
2. Wärmemelder nach DIN EN 54-5 <sup>4</sup>			
2.1	UTD 523-1	Hekatron	CPR-30-13-017-de-en
2.2	DT1102A*	Siemens	No. 0786-CPR-20094
2.3	FDOOT241-9 mit Sockel FDB201	Siemens	No. 0786-CPR-20007

<sup>3</sup> DIN EN 54-7:09-2006

Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

<sup>4</sup> DIN EN 54-5:05-2017

Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

Fortsetzung Tabelle 1

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistungserklärung
3.	Mehrfachsensormelder nach DIN EN 54-5 <sup>4</sup> und DIN EN 54-7 <sup>3</sup>		
3.1	FDOOT241-9 mit Sockel FBD201	Siemens	No. 0786-CPR-20007
* zur Alarmstrombegrenzung ist eine entsprechende Zusatzplatine in die Gerätekombination "SVB-91/A" einzusetzen			

### 2.2.3 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für die Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 ist der Haftmagnet "Baureihe GT60R" (Teilenummer GTR060.528003-2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2301 zu verwenden.

Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes müssen die Magnetbremsen nach Tabelle 2 verwendet werden. Sie sind in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert und werden durch die Kontaktleiste des Abschlusses aktiviert.

Tabelle 2: Magnetbremsen "Combinorm B ..." der Firma KEB nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2296

Lfd. Nr.	Ausführung	Betriebsspannung	Elektrische Leistung	Nennmoment (statisch) mindestens
2.1	06.02.120-4002	24 VDC	12,0 W	7,0 Nm
2.2	07.02.120-4000	24 VDC	16,0 W	15,0 Nm
2.3	08.02.120-4001	24 VDC	21,0 W	30,0 Nm

Für die Feststellung von sog. Sturzabdichtungsclappen für Hubstaffeltore nach Abschnitt 1.2 ist der Haftmagnet Typ GT60R018.12 (Typenident. Nummer GTR060.528003) nach DIN EN 1155 (Leistungserklärung Nr.0091-CPR) zu verwenden.

Die aufgeführten Feststellvorrichtungen sind nur dann für Feststellanlagen für Feuerschutzvorhänge sowie Rauchschutzvorhänge geeignet, wenn sie auch in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Feuerschutzvorhangs bzw. Rauchschutzvorhangs aufgeführt sind.

### 2.2.4 Schutzeinrichtungen<sup>1</sup> für den Personenschutz an Abschlüssen

Als Schutzeinrichtungen für den Personenschutz an Abschlüssen nach Abschnitt 1.2 dürfen Kontaktleisten verwendet werden. Die Schutzeinrichtungen und die zugehörigen Zuleitungen müssen auf Störungen überwacht werden. Die Störungen dürfen nicht dazu führen, dass die Auslösung der Feststellung behindert wird.

Die Anschlussschaltpläne der Schutzeinrichtungen müssen Bestandteil der Montageanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.3 Ausführungsvariante "Effertz ERD-91 mit SVB-91"

### 2.3.1 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststellanlage "Effertz ERD-91 mit SVB-91" muss die Gerätekombination "SVB-91" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2299 vom 20. September 2017, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), verwendet werden.

Die Energieversorgung muss neben der Auslösevorrichtung maximal 12 Brandmelder nach Tabelle 1, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.2.3 und ggf. die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.2.4 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Bei Netzausfall müssen die angeschlossenen Haftmagnete nach Abschnitt 2.2.3 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.2.3 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktleiste nach Abschnitt 2.2.4 aktiv bleiben.

Bei Störung der Akkumulatoren müssen die angeschlossenen Haftmagnete nach Abschnitt 2.2.3 unverzüglich stromlos geschaltet werden. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.2.4 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktleiste für den Personenschutz aktiv bleiben.

Da die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

### 2.3.2 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 3 verwendet werden.

Tabelle 3: Brandmelder (4-Leitertechnik)

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Verwendbarkeitsnachweis/abZ
1. Optische Rauchmelder			
1.1	ORS 142	Hekatron	Z-6.510-2288
1.2	ORS 142 Ex	Hekatron	Z-6.510-2302
2. Wärmemelder			
2.1	TDS 247	Hekatron	Z-6.510-2289

### 2.3.3 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Geräte nach Abschnitt 2.2.3 zu verwenden.

### 2.3.4 Schutzeinrichtungen für den Personenschutz an Abschlüssen

Als Schutzeinrichtungen sind die Geräte nach Abschnitt 2.2.4 zu verwenden.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststallanlagen mit Geräte-kombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststallanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Gerätekombination "SVB-91/A" oder "SVB-91" durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Gerätekombination "SVB-91/A" oder "SVB-91" muss im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Tabelle 1 bzw. 3 zu installieren.

### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### 3.3 Installation der Brandmelder

#### 3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Ausführung nach Abschnitt 2.2 und 2.3 möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

#### 3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

##### 3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

##### 3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

##### 3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

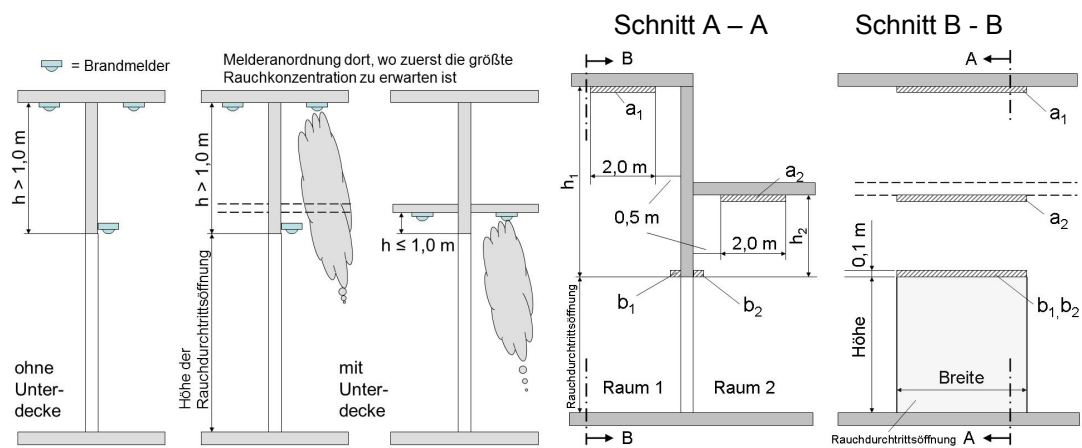


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ( $b = b_1$ oder $b_2$ )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	$h_1$ und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$ und $b$	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	$h_1$ und $h_2 < 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$	2 Deckenmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.



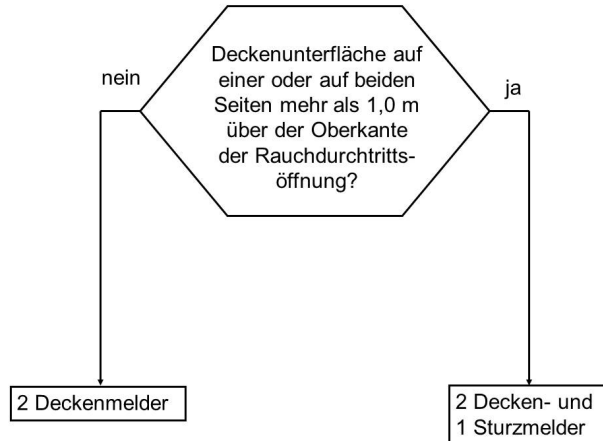


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

### 3.4 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

### 3.6 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

### 3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombinationen der Feststallanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

### 3.8 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststallanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststallanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>5</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2300
- Feststallanlage "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" mit Geräten aus Lagerbeständen oder "Effertz ERD-91 mit SVB-91" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststallanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

##### **4.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

##### **4.2 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1<sup>6</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### **4.3 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1<sup>6</sup> verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

<sup>6</sup> DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen